Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/6/27 1Ob351/56, 3Ob130/59, 3Ob1060/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.06.1956

Norm

EO §35 B
ZPO §458 ff

Rechtssatz

Für die Zulässigkeit einer Oppositionsklage ist nur die objektive Unmöglichkeit des Vorbringens einer Tatsache im Hauptprozeß maßgebend. Der durch die Unzulässigkeit der Parteienvernehmung im Besitzstörungsverfahren hervorgerufene Beweisnotstand rechtfertigt die Erhebung einer Oppositionsklage nicht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 351/56
  Entscheidungstext OGH 27.06.1956 1 Ob 351/56
- 3 Ob 130/59
  Entscheidungstext OGH 05.08.1959 3 Ob 130/59
  nur: Für die Zulässigkeit einer Oppositionsklage ist nur die objektive Unmöglichkeit des Vorbringens einer Tatsache im Hauptprozeß maßgebend. (T1)
- 3 Ob 1060/92
  Entscheidungstext OGH 26.08.1992 3 Ob 1060/92
  nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0001386

Dokumentnummer

JJR_19560627_OGH0002_0010OB00351_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at